

§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung¹⁾

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist der Netzbetreiber verpflichtet, Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Das Hochlastzeitfenster der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG für das Jahr 2017 wurde entsprechend des Beschlusses BK4-12-1656 der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV ermittelt.

Hochlastzeitfenster für 2017 auf Basis der Lastgangdaten September 2015 bis August 2016

Entnahmestelle	Winter Dez.-Feb.	Frühling Mrz.-Mai	Sommer Jun.-Aug.	Herbst Sep.-Nov.
Hochspannung	08:30 – 14:15	11:15 – 12:00	entfällt	11:15 – 11:45
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	08:30 – 14:15	11:15 – 12:00	entfällt	11:15 – 11:45
Mittelspannung	08:30 – 14:15	11:15 – 12:00	entfällt	11:15 – 11:45
Umspannung Mittel- / Niederspannung	17:15 – 19:30	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannung	17:30 – 19:45	entfällt	entfällt	entfällt

Hinweis:

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertrage, sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

¹⁾ Es ist zu berücksichtigen, dass Anträge nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Strom NEV von der Landesregulierungsbehörde strikt geprüft werden.